

Regionalveranstaltungen der Genossenschaft
Thurgauer Milchproduzenten
vom 7. und 8. März 2023

Der Umgang mit Tierschutzkontrollen

Agenda

- I. Ausgangslage
- II. Verfahrensgarantien
- III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden
- IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle
- V. Unsere Empfehlungen
- VI. Fragen

I. Ausgangslage

- Beim Veterinärdienst handelt es sich um eine Spezialpolizeibehörde
- Ihr Auftrag verpflichtet sie zum Schutz der Tiergesundheit, des Tierwohls, der Tierwürde, der Lebensmittelsicherheit sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen
- Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG
- Dürfen keinen unmittelbaren Zwang gegen Sachen oder Personen anwenden (Aufgabe der Polizei i.e.S.)

I. Ausgangslage

- Kontrolle bildet Beweisgrundlage für allfälliges Straf- oder Verwaltungsverfahren
- Grundsätze des Strafverfahrensrecht nach Art. 3-11 StPO sind anwendbar
 - Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)

II. Verfahrensgarantien

- Nach Art. 29 BV
 - Rechtliches Gehör
 - Waffengleichheit
- Gelten in sämtlichen Verfahren
- Rechtliches Gehör
 - Dient der Sachverhaltsaufklärung
 - Persönliches Mitwirkungsrecht (Orientierung, Äusserung und Teilnahme an der Sachverhaltsabklärung)
- Waffengleichheit
 - Tierhaltende sind bei Kontrollen immer beizuziehen
 - Anspruch darauf, weitere Personen beizuziehen

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Kontrollen dürfen nicht in Abwesenheit des Tierhaltenden durchgeführt werden.
 - Stallungen dürfen nicht ohne Zustimmung betreten werden.
 - Kontrolleure müssen auf Tierhaltenden warten (Sie/Er muss die Möglichkeit haben den Betriebsablauf zu pausieren).
 - Beizug weiterer Personen durch Tierhaltende ist erlaubt.

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Ist die/der Tierhaltende nicht erreichbar, stellt das kein Verzicht auf die Mitwirkungsrechte dar.
 - Tierhaltende können verlangen, dass weitere Positionen kontrolliert werden.

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Mitwirkung durch die/den Tierhaltenden
 - Kontrolle darf nicht verweigert werden.
 - Gewährung des Zutritts zu Räumen, Tieren etc.
 - **Empfehlung:** Bei Kontrolle selber Bilder und Videos erstellen.
 - **Empfehlung:** Kontrollbericht aufmerksam durchlesen und wenn nötig Ergänzungen anbringen (bspw. Dokumentation von positiven Aspekten oder Gesamteindruck).

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

- Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Tierhaltende müssen spätestens bei Eintreffen der Kontrolleure auf dem Hof informiert werden.
 - In Abwesenheit der Tierhaltenden haben Kontrolleure nur unter bestimmten Umständen ein Zutrittsrecht zum Stall.

III. Tierschutzkontrollen und die Rechte der Tierhaltenden

Wann ist der Zutritt ohne Beisein und/oder ohne Einwilligung des Tierhalters oder der Tierhalterin gerechtfertigt?

1. Wenn der dringende Verdacht besteht, dass Tiere erheblich leiden oder ihr Wohlergehen oder ihre Würde massiv missachtet wird. Hier ist auch der Zutritt zu Wohnungen gerechtfertigt. Sind dazu Zwangsmassnahmen (Aufbrechen von Türen, Festhalten von Personen u.a.) nötig, sind die Polizeiorgane zur Unterstützung und als Zeugen beizuziehen, ausser es bestehe unmittelbarer Handlungsbedarf, um das Leben von Tieren zu retten oder die Gefahr der Vertuschung der Tatbestände besteht.
2. Bei unangemeldeten Nachkontrollen von qualitativen Tierschutzmängeln, welche bei einer früheren Kontrolle festgestellt und dem Tierhalter oder der Tierhalterin mitgeteilt worden sind. In diesen Fällen ist ein Zutritt zu den Stallungen, zugänglichen Gehegen, Arealen und Einrichtungen, wo sich die Mängel befunden haben, gerechtfertigt, ausgenommen zu Wohnungen und Privaträumen. Wird der Zutritt bei Nachkontrollen verweigert, sind Zwangsmassnahmen analog Ziffer 1 möglich.

St.Gallen, 23. Juni 2017

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Was kann der Veterinärdienst tun, wenn er einen Mangel feststellt?
 - Bei geringen Mängeln: Toleranz oder Anordnung der Beseitigung des Mangels ohne weiteren Konsequenzen
 - Erlass einer Verfügung
 - Mitteilung an Direktzahlungsbehörde
 - Meldung an Polizei
- Folgen:
 - Verbindliche Anordnung von Massnahmen
 - Kürzung der Direktzahlungen
 - Einleitung eines Strafverfahrens

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Bei Bauer X wurde die Kontrolle durchgeführt, er ist jedoch mit den festgestellten Mängeln nicht einverstanden. Was kann er tun?
 - Unterzeichnung des Kontrollrapports verweigern.
 - Anfechtung des Erläuterungsschreibens des Veterinärdienstes (auch wenn Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft ist). Daraufhin muss der Veterinärdienst eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.
 - Anfechtung der Verfügung des Veterinärdienstes (Wichtig, bevor eine Behörde eine Verfügung erlässt, muss sie der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen).

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Was macht die Direktzahlungsbehörde, wenn ihr ein Mangel mitgeteilt wird?
 - Kürzung der Direktzahlungen entsprechend den Vorgaben der DZV
 - **Wichtig zu wissen:**
 - Selbständiges Verfahren vor Direktzahlungsbehörde.
 - Bedarf keiner verbindlichen Feststellung des Mangels durch den Veterinärdienst, damit eine Kürzung der DZ vorgenommen werden kann.
 - Aufgrund von Art. 101 DZV muss der Landwirt den Nachweis erbringen, dass er die Voraussetzungen zum Erhalt der DZ erfüllt hat. Da es sich um ein öffentlich-rechtliches Verfahren handelt, gilt der Untersuchungsgrundsatz trotzdem.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

- Was macht die Strafverfolgungsbehörde, wenn ihr ein Mangel mitgeteilt wird?
 - Die Polizei ist verpflichtet, den ihr gemeldeten Delikten nach zu gehen.
 - In der Regel wird bei Verstößen gegen den Tierschutz als erstes eine Einvernahme (Befragung) vor der Polizei durchgeführt (=Einleitung eines Strafverfahrens).

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren

- Eines Morgens bemerkt Bauer X ein lahmdendes Rind. Er informiert sofort den Tierarzt, weil er der Meinung ist, das Rind nicht selbst versorgen zu können. Der Tierarzt teilt ihm mit, dass er erst nach dem Mittag vorbei kommen könne.
- Kurz vor dem Mittag erhält Bauer X Besuch von zwei Tierschutzkontrolleuren, welche eine unangemeldete Kontrolle durchführen möchte.
- Bei den Aufzuchtrindern weist Bauer X die Kontrolleure auf das lahmdende Tier hin und erklärt, dass der Tierarzt informiert ist.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren

- Die Kontrolleure hören dem Bauer X nicht zu und notieren, dass ein Rind verletzt ist und keine Pflegebehandlungen vorgenommen wurden.
- Der Veterinärdienst meldet den Vorfall der Polizei, worauf Bauer X von der Polizei vorgeladen wird.
- Einige Wochen später erhält Bauer X einen Strafbefehl in welchem er wegen Tierquälerei (Vernachlässigung eines verletzten Rinds) nach Art. 26 Abs. 1 TSchG schuldig gesprochen wird.
- Bauer X erhebt Einsprache. Die Stawa hält am Strafbefehl fest und es kommt zur Gerichtsverhandlung.

IV. Mögliche Folgen einer Kontrolle

□ Beispiel Strafverfahren

- Vor Gericht wird Bauer X freigesprochen, weil er die nötige Pflegebehandlung (Beizug Tierarzt) vorgenommen hat.
- Hätte Bauer X keine Einsprache erhoben, hätte er einen Eintrag im Strafregister wegen Tierquälerei gehabt. Auch wären ihm die Direktzahlungen gekürzt worden.
- **Fazit:** Die Anfechtung eines Strafbefehls kann sich lohnen!
- **Empfehlung:** Wenn die Polizei sich meldet und ein paar Fragen zum Vorfall bei der Kontrolle stellen möchte, Anwalt beiziehen.

V. Unsere Empfehlungen

- Mitwirkung bei Tierschutzkontrolle geboten
- Keine unbegründete Verweigerung der Tierschutzkontrollen
- Je nach Umstand: Beizug von Bestandestierarzt oder Anwalt (v.a. wenn Mehrzahl von Kontrolleuren)
- Bei jeder Befragung (Einvernahme) lohnt sich der Beizug eines Anwalts (Achtung: wird selten als Einvernahme bezeichnet)

VI. Fragen

□ Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch